

# *Die Konstitutionalisierung der EU: eine internationale Gemeinschaftsbildung mit transformativem Charakter?*<sup>1</sup>

## **Einleitung**

In den Internationalen Beziehungen gilt das Recht des Stärkeren. Schon aus reinem Selbstschutz, um selbst nicht Opfer der expansiven Bestrebungen anderer Staaten zu werden, können Staaten es sich nicht leisten, gegenüber anderen Staaten nachlässig zu sein oder Schwäche zu zeigen. Es ist also damit zu rechnen, dass Staaten sich grundsätzlich feindselig oder misstrauisch gegenüberstehen; zu Koalitionen kommt es nur unter äußerem Zwang, beispielsweise durch einen übermächtigen Gegner oder auch einen allmächtigen Hegemon. Soweit die, zugegebenermaßen überspitzt formulierte, Zusammenfassung der Theorieschule, die lange für sich den Titel einer Referenztheorie der Internationalen Beziehungen beanspruchte<sup>2</sup>. Den Beobachtungen dieser Theorieschule steht ein alternatives, ebenso traditionelles Paradigma entgegen, das erklären möchte, warum zwischen Demokratien – trotz möglicherweise herrschender Konkurrenz und Misstrauen – keine kriegerischen Auseinandersetzungen zu beobachten sind. Das Theorem des „demokratischen Friedens“ postuliert, dass die innere Verfasstheit dieser Staaten – eben ihr Wesen als Demokratie – den Übergang zu offenen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen ihnen verhindert<sup>3</sup>.

Beiden Paradigmen ist gemein, dass sich mit ihren theoretischen Grundüberzeugungen der Prozess, der in den letzten fünfzig Jahren in Westeuropa stattgefunden hat – die europäische Integration – nur schwerlich erklären lässt. Über die zunehmende Institutionalisierung und Verrechtlichung einer europäischen „Gemeinschaftsumwelt“ wurde es offensichtlich möglich, Solidaritäts- und (in gewissem Rahmen) Umverteilungsleistungen nicht nur in Mara-

---

<sup>1</sup> Korrespondenzanschrift: Dr. Stefan Seidendorf  
Universität Mannheim, Fakultät für Sozialwissenschaften  
Lehrstuhl für Politische Wissenschaft und Zeitgeschichte  
D-68161 Mannheim, Tel.: 0621-1812086, Mail: [seidendorf@uni-mannheim.de](mailto:seidendorf@uni-mannheim.de)

<sup>2</sup> Für einen wesentlich differenzierteren Einstieg in den Realismus mit Literaturüberblick s. Jacobs in Schieder/Spindler (2003): 35-60. Dass ein „modifizierter Neorealismus“ auch zum europäischen Integrationsprozess noch einiges zu sagen hat zeigen z.B. Baumann e.a. (1999).

<sup>3</sup> Auch hier fasse ich das „idealistische“ bzw. „liberale“ Argument (allzu) knapp zusammen, s. z. B. Hasenclever in Schieder/Spindler (2003): 199-225.

thonsitzungen hinter verschlossenen Türen durchzusetzen, sondern diese – und die damit einhergehenden, supranational verabschiedeten Gesetzestexte – auch zu legitimieren und zu rechtfertigen.

Offensichtlich stellt diese Möglichkeit, beschlossene Maßnahmen normativ zu rechtfertigen und damit ideell zu überhöhen, eine wichtige strukturelle Komponente bei der Frage dar, ob Staaten in ihrem internationalen Handeln vom oben plakativ skizzierten, realistischen Vorgehen abweichen und nicht nur auf Krieg als Mittel internationaler Politik verzichten, sondern zur Zusammenarbeit fähig und sogar zu Solidarleistungen bereit sind. Im Folgenden möchte dieser Beitrag deshalb (1) nochmals die Bedeutung und Wirkungsweise einer solchen „Gemeinschaftsumwelt“ thematisieren, wobei die Schwierigkeiten bestehender Ansätze sozialwissenschaftlicher Provenienz deutlich werden. Deshalb wird (2) in einem zweiten Teil ein analytischer Zugang vorgeschlagen, der „Gemeinschaftsumwelt“ terminologisch ausdifferenziert und kontextualisiert. (3) In einem dritten Teil wird eine Anwendung für den Fall der EU versucht, wobei empirisch nochmals beispielhaft verdeutlicht wird, dass Gemeinschaftsumwelt als Konzept nicht alleine von individuellen, rational handelnden Akteuren abhängt und entsprechende theoretische Ansätze also mit einem Erklärungsdefizit konfrontiert sind<sup>4</sup>.

## **Was ist und wie wirkt Gemeinschaftsumwelt?**

In ihrem Ansatz des „strategischen Handelns in einer Gemeinschaftsumwelt“ konstatieren Frank Schimmelfennig und Berthold Rittberger (2006: 15-39) ebenfalls das oben kurz skizzierte Erklärungsdefizit bestehender Großtheorien. Vor dem empirischen Befund der utilitaristisch offensichtlich schwer zu erklärenden Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments (Rittberger 2003), der Osterweiterung der EU (Schimmelfennig 2001) und der zunehmenden Einführung einklagbarer Menschenrechtsstandards auf supranationaler Ebene (Schimmelfennig 2006) erweitern sie einen Ansatz, in dem Akteure grundsätzlich zweckrational und strategisch handeln und ihre Interessen verfolgen, um die Existenz einer „Gemeinschaftsumwelt“, die Akteure zum Argumentieren zwingt. Um erfolgreich ihre Interessen durchzusetzen, müssen sie sich legitimieren und vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsethos ihre Forderungen rechtfertigen (Rittberger/Schimmelfennig 2006:26). Gleichzeitig können sie sich dieser Normen und Werte auch strategisch bedienen. Indem sie an die bestehen-

---

<sup>4</sup> Dieses Erklärungsdefizit wird gleichfalls für den Konstruktivismus behauptet (Rittberger/Schimmelfennig 2006:22), was jedoch m.E. weiterer Diskussion bedarf, s. unten.

den Normen appellieren beziehungsweise die Nicht-Übereinstimmung zwischen den akzeptierten Normen der Gemeinschaftsumwelt und (existierenden oder vorgeschlagenen) politischen Maßnahmen evozieren können sie potentiell eine zusätzliche Ressource für die Stärke des eigenen Arguments und der eigenen Position gewinnen. Je öffentlicher und politisierter eine Auseinandersetzung geführt wird und je deutlicher die Differenz zwischen akzeptiertem normativem Standard der Gemeinschaftsumwelt und tatsächlich konstatiertem Situation ist, umso größer ist die Chance, mittels „rhetorischem Handeln“ (Schimmelfennig 2001) eigene Positionen zu stärken und entsprechende Forderungen (nach mehr Mitsprache für das Parlament, nach besserem Menschenrechtsschutz auf europäischer Ebene) durchzusetzen. Die Existenz einer Gemeinschaftsumwelt sollte also die Verhandlungsmacht derjenigen Akteure stärken, deren Präferenzen mit dem Gemeinschaftsethos übereinstimmen. Je höher die Interaktionsdichte zwischen den Gemeinschaftsmitgliedern, desto eher wird es zur „rhetorischen Selbstverstrickung“ der Akteure kommen, das heißt, eine rein opportunistische Verwendung von Argumenten sollte abnehmen (Risse/Sikkink 1999). Umgekehrt können Akteure durch informelle soziale Prozesse zu gemeinschaftskonformem Handeln gezwungen werden. Da Akteure auf ihr Image als glaubwürdige Gemeinschaftsmitglieder achten müssen, kann eventuell nichtkonformes Handeln von den anderen Akteuren angeprangert werden oder mit Ausgrenzung bedroht werden (*shaming* und *shunning*, Rittberger/Schimmelfennig 2006:26).

Soweit der von Rittberger/Schimmelfennig entwickelte Ansatz, der in einer Reihe empirischer Studien seine Anwendung gefunden hat<sup>5</sup>. Zwei Punkte des Ansatzes scheinen mir jedoch erklärungsbedürftig, um nicht nur eine empirische Anwendbarkeit, sondern ein tiefergehendes Verständnis der Wirkungsweise der *Gemeinschaftsumwelt* (1) und des damit einhergehenden Integrationsprozesses (2) zu ermöglichen.

Ad (1): Rittberger und Schimmelfennig machen sehr wenige konkrete Aussagen über die Definition der Gemeinschaftsumwelt oder der Normen, die sie konstituieren. Der Bezug auf Deutschs Konzept der „pluralistischen Gemeinschaft“ (Deutsch u.a. 1957) gibt zwar drei Definitionsmerkmale, die jedoch nur begrenzt ermöglichen, die Frage nach Qualität und Bedeutung der Normen zu stellen (das Folgende nach Rittberger/Schimmelfennig 2006:25): „Hohe Interaktionsdichte“ und „Fehlen einer zentralen Rechts(durch)setzungsautorität“ verweisen auf zwei strukturelle bzw. institutionelle Faktoren, die jedoch keinerlei inhaltliche Qualität besitzen. Allein der dritte Faktor, die Existenz eines gemeinsamen Ethos, gibt einen Hinweis:

---

<sup>5</sup> S. u. a. die Sonderausgabe des Journal of European Public Policy 13:8 (2006), „The Constitutionalization of the European Union“, ed. B. Rittberger / F. Schimmelfennig und die darin enthaltenen Beiträge.

Dieses wird definiert als „gemeinsam anerkannte Werte und Normen, auf die sich die Identität der Gemeinschaft gründet“ (ibid.). Das heißt, es handelt sich um die Begründung des Gemeinschaftsgefühls selbst, also der je spezifischen Faktoren, aus denen eine Gruppe ihre Existenz und ihre Differenz zu anderen Gruppen herleitet. Diese Besonderheit, warum eine Gruppe sich überhaupt als solche definiert, warum ihre Mitglieder sich als Gruppenmitglieder verstehen und was ihre Unterscheidbarkeit zu anderen, vergleichbaren Gruppen betrifft beinhaltet als zentralen Punkt auch die Frage der Gruppenmitgliedschaft beziehungsweise der Reichweite der Gemeinschaftsumwelt<sup>6</sup>. Erst wenn wir den Inhalt dieser Normen *und* die mögliche Konsequenz aus ihrer Anwendung für das Gruppenverständnis der jeweiligen Gruppen kennen und integrieren, können wir auch differenziert über die Möglichkeiten zur „Konstitutionalisierung“ (oder allgemeiner: Vergemeinschaftung) auf der supranationalen Ebene sprechen.

Ad (2) Dies führt zur zweiten Erweiterung des Ansatzes von Rittberger/Schimmelfennig. Während ihr konditionaler Ansatz immer dann einen Konstitutionalisierungsschritt erwartet, wenn alle nötigen Bedingungen erfüllt sind (Rittberger/Schimmelfennig 2006:28), ergibt sich aus dem unter (1) ausgeführten eine andere Konsequenz. Handelt es sich bei der Entstehung einer internationalen Gemeinschaftsumwelt wirklich um einen transformativen Prozess, dann muss die *Prozesshaftigkeit* dieser Entwicklung mit in die Analyse einbezogen werden. „Prozesshaftigkeit“ der Entwicklung bedeutet für den europäischen Fall beispielsweise, dass es in den fünfziger Jahren noch nicht möglich war, dieselben Präferenzen mit Verweis auf das Gemeinschaftsethos umzusetzen, wie im Jahr 2000. Die internationale (hier: europäische) Gemeinschaftsumwelt *selbst* hat sich in dieser Zeit entwickelt und dabei selbst wiederum die sie konstituierenden Einheiten verändert. Und das ist nach der von Rittberger/Schimmelfennig angewandten Definition Karl Deutschs auch nicht verwunderlich: Transformativer Prozess bedeutet nichts anderes, als dass die Gruppendifinition der konstituierenden Einheiten *selbst* sich über Zeit wandelt – ihr Verständnis der „Werte und Normen, auf die sich die Identität der Gemeinschaft gründet“ (Rittberger/Schimmelfennig 2006:25) verändert sich. Die Gruppenmitgliedschaft wird im europäischen Fall nicht mehr exklusiv national gesehen, sondern daneben tritt eine europäische Komponente (Seidendorf 2007:373-375). Beides zusammen wirkt aber wiederum strukturell, als Gemeinschaftsumwelt, auf das weitere Handeln der Akteure. Es besteht also ein dialektischer Zusammenhang zwischen der strukturell wirkenden Gemein-

---

<sup>6</sup> Ohne dass dadurch auf der individuellen Ebene weitere, komplementäre Identitäten ausgeschlossen wären, muss die Gruppe in ihrem kollektiven Verständnis dennoch auf Einheitlichkeit und Eindeutigkeit achten – was aber, wie gesagt, nicht ausschließt, dass die einzelnen Gruppenmitglieder weitere, evtl. auch konkurrierende Gruppenmitgliedschaften und Identitäten verkörpern; s. z.B. Breakwell/Lyons 1996:33, Breakwell 1992.

schaftsumwelt und den darin strategisch handelnden Akteuren, die ihrerseits diese Gemeinschaftsumwelt gestalten, verändern und in ihrer Existenz fortführen – womit, auf einer abstrakten Ebene, der europäische Integrationsprozess definiert ist<sup>7</sup>.

Die Frage, die sich dann jedoch stellt, betrifft die alternative Analysemöglichkeit der Entstehung und Entwicklung einer Gemeinschaftsumwelt. Während Rittberger/Schimmelfennig mit ihrem Ansatz recht genau die Konditionalität der Entstehung neuer Normen auf der supranationalen Ebene erfassen können, soll dieser Ansatz eine Analyse der *strukturellen Entwicklung* der Gemeinschaftsumwelt und der daraus sich ergebenden Konsequenzen liefern<sup>8</sup>.

## **Wie kann eine Gemeinschaftsumwelt analysiert werden?**

In diesem Abschnitt soll eine Annäherung an den Begriff der „Gemeinschaftsumwelt“ über eine Analyse ihrer „Geltung“ und „strukturellen Wirkung“ versucht werden. Dazu wird der Begriff des gemeinsamen Ethos, definiert als „gemeinsam anerkannte Werte und Normen, auf die sich die Identität der Gemeinschaft gründet“ (Rittberger/Schimmelfennig 2006:25), differenziert und kontextualisiert. Zunächst geht es um die Frage nach der *inhaltlichen Verortung* und der *Reichweite* der Gemeinschaftsumwelt. Ein dritter Punkt befasst sich dann mit der Frage nach der Akzeptanz oder der *Legitimität* dieser Normen. Erst wenn diese Punkte geklärt sind, wird deutlicher werden, welches Verhalten von Gruppenmitgliedern wann als „legitim“ erscheint und damit auch, welche Argumente von Akteuren besonders erfolgsversprechend zu „strategischem Handeln in einer Gemeinschaftsumwelt“ taugen.

### ***Inhaltliche Verortung der Gemeinschaftsumwelt***

Dieser Unterpunkt scheint zunächst als der unproblematischste. Über Dokumentenanalyse, Diskursanalyse oder auch unter Rückgriff auf juristische Untersuchungen können die inhaltlich relevanten Normen einer Gemeinschaftsumwelt erfasst werden. Damit scheint klar, an welchen Normen Akteure ihr Handeln ausrichten sollen. Jenseits der (empirischen) Schwierigkeit, die entsprechenden Werte ausfindig zu machen, gibt es jedoch bereits hier eine theoretische Schwierigkeit, die geklärt werden muss, bevor die Operationalisierung erfolgt. Aus

---

<sup>7</sup> Das beinhaltet im Übrigen auch, dass Rückschritte in der Integration möglich sind – wenn Akteure lange und ausdauernd genug in diese Richtung agieren.

<sup>8</sup> Siehe dazu auch meinen Beitrag in Rittberger / Schimmelfennig 2006: „Geschichtlichkeit und Gemeinschaftsumwelt – Was strukturiert den Konstitutionalisierungsprozess?“, S. 101-135.

dem Satz: „Alle EU-Mitgliedstaaten sind liberale Demokratien“<sup>9</sup> lässt sich noch nicht ableiten, wie die entsprechende liberal-demokratische Norm in den jeweiligen Untereinheiten (=Mitgliedstaaten) verstanden wird. Diese Schwierigkeit ist nicht nur eine graduelle (so, wie jeder Akteur Ermessensspielraum in seiner Interpretation des Gemeinschaftsethos hat). Da diesen Normen in den jeweiligen Mitgliedstaaten bereits ausdefinierte und hochgradig komplexe soziale Konstrukte entsprechen, wäre es zu einfach, eine Schnittmenge der verschiedenen Interpretationen als Grundlage der Analyse anzunehmen. Vielmehr ist gerade im europäischen Fall mit seinen ausgeprägten diskursiven Genealogien nicht davon auszugehen, dass etwa ein föderal geprägtes Demokratieverständnis deutscher Provenienz problemlos mit der republikanisch definierten französischen Auffassung von Demokratie zu verbinden wäre.

Wie bei den meisten Analysen, die Kommunikation oder Sprechakte untersuchen, genügt auch hier nicht nur eine Analyse des „Senders“, sondern ebenso muss die empfangende Umwelt, die über die „Richtigkeit“, oder im vorliegenden Fall über die „Legitimität“ einer Forderung entscheidet, mit einbezogen werden (Fairclough/Wodak 1997:258). Erfolgreiches „rhetorisches Handeln“ setzt dann nicht nur die Evozierung von Gemeinschaftsnormen als diskursiver Ressource voraus, sondern ebenso das perzipierte Normenverständnis auf Seiten des Empfängers. Analytisch gewendet ergibt sich daraus die Forderung, abstrakte „Gemeinschaftsnormen“ zu konkretisieren und zu kontextualisieren, um so zu einer besseren Einschätzung der Bedeutung und der jeweiligen *Verortung* der Normen zu gelangen.

### ***Reichweite der Gemeinschaftsumwelt***

Dieser Unterpunkt stellt die für jede Analyse von Gruppenprozessen zentrale Frage: Wer ist Mitglied der Gruppe und für wen „gelten“ die gemeinschaftlich entwickelten Normen und die darauf basierenden Regeln und Gesetze? In den meisten Fällen beinhalten die Normen der Gemeinschaftsumwelt selbst bereits eine Aussage, wer legitimerweise zur Gruppe gehört und wer nicht. Doch auch hier scheint Differenzierung und Kontextualisierung geboten, deshalb zunächst ein Vergleich mit der Situation „nationaler“ Gemeinschaftsumwelten:

Mitglieder dieser Gruppe verlangen von Nicht-Mitgliedern, die im Geltungsbereich der Gemeinschaftsumwelt agieren, gruppenkonformes Verhalten („Geltungsbereich des Grundgesetzes“). „Reichweite“ kann also territorial definiert werden. Gruppenmitgliedschaft ist damit jedoch nicht identisch – Staatsbürger im Ausland stimmen selbstverständlich bei nationalen Wahlen mit ab, umgekehrt wird dieses Recht Ausländern, die in einem Staat leben, meistens

---

<sup>9</sup> Rittberger/Schimmelfennig (2006:27) definieren so die EU als liberal-demokratische Gemeinschaftsumwelt

verwehrt. Die Frage nach der „Reichweite der Gemeinschaftsumwelt“ lässt sich also sowohl territorial, als auch funktional definieren (Breakwell/Lyons 1996:15-18; Langewiesche 2000:20). Im Unterschied zur nationalen Gemeinschaftsumwelt gilt weiterhin für die internationale Gemeinschaftsumwelt der Sonderfall einer „fehlenden Rechts(durch)setzungsautorität“ (s.o.). Daraus folgt, dass entsprechend starke andere Gründe vorliegen müssen, um Geltung und Wirksamkeit, also „Reichweite“ einer internationalen Gemeinschaftsumwelt zu gewährleisten.

### ***Legitimität der Gemeinschaftsumwelt***

Diese Gründe für die Wirksamkeit oder Geltung einer Gemeinschaftsumwelt lassen sich als „Legitimität der Gemeinschaftsumwelt“ beschreiben. Aus der Einsicht in die Sinnhaftigkeit der geschaffenen internationalen Gemeinschaftsumwelt heraus akzeptieren die beteiligten Akteure diese als legitim. Idealtypisch können dabei zwei Endpunkte unterschieden werden (die empirisch nicht klar trennbar sein werden). Einerseits ist ein rationalistisches Kosten-Nutzen-Kalkül vorstellbar, das klar den persönlichen Mehrwert einer auf Werten und Normen basierenden internationalen Ordnung für einen bestimmten Akteur erkennt (in Weiterführung von Easton die „spezifisch-diffuse“ Unterstützung, Westle 1990:403). Die zusätzlichen (rhetorisch einsetzbaren, normativen) Ressourcen erlauben ihm, seine Präferenzen besser durchzusetzen. Andererseits ist die Existenz eines Legitimitätsglaubens (Weber 1976[1922]), sei es aus Tradition, Sozialisation oder normativer Überzeugung heraus, vorstellbar.

Auch hier kann eine Analogie zur „nationalen Gemeinschaftsumwelt“ Sinn machen. Offensichtlich sind es nicht „nur“ die Existenz abstrakter Normen oder auf dem Papier definierter „gemeinsamer Werte“ die für Gruppenzusammenhalt sorgen. (Falls dem so wäre, sollte es ein leichtes sein, unter Effizienzargumenten die Abschaffung der verschiedenen europäischen Demokratien und ihre Integration in ein einziges, „rationales“ System durchzuführen). Offensichtlich tritt bei der Gruppendifinition neben die erwähnte räumliche („Reichweite“) und inhaltliche Verortung zusätzlich eine *Definition in der Zeit* (für dieses Argument Graf Kielmansegg 2003:58, Smith 2000:27; Cederman 2001; Anderson 1994 [1983]; Hobsbawm/Ranger 1983). Sie erst ermöglicht die Existenz kollektiver, überzeitlicher – das heißt: über individuelle Erfahrung hinaus gültiger – Bedeutung von Gruppennormen. Es sind erst diese gruppenspezifischen Erfahrungen und ihre Überlieferungen, die die Einzigartigkeit einer Gruppe herstellen und ihre Unterscheidbarkeit auch zu ansonsten normativ nahezu identisch ausgerichteten Gruppen gewährleistet.

Weiterhin werden über die Konstruktion kollektiver Erinnerung und ihren Bezug zu individueller Erfahrung die offensichtlich rationalen Gründe für Gruppenzugehörigkeit erweitert. Über den Appell an die emotionalen und affektiven Schichten menschlichen Bewusstseins, die mit der Teilhabe an kollektiver Erinnerung verbunden sind (Lyons 1996:31), ergibt sich Gruppenloyalität auch in Situationen, in denen die Legitimität einer spezifischen Entscheidung vom einzelnen Gruppenmitglied angezweifelt werden mag. Hier, in diesem rationalen *und* emotionalen Glauben an die Gruppenzugehörigkeit und die damit einhergehende Gruppenloyalität, liegt der tiefere Grund für Solidarität und „Opferbereitschaft“, im Namen beiseitweise des Nationalstaats und seiner Bürger. Im Einzelfall mag die persönliche „Opferbereitschaft“ aus Zusammengehörigkeitsgefühl dabei sehr schnell an ihre Grenzen stoßen – dann, wenn das rationale Argument („Ich verliere mein Geld für die im Osten“) stärker wirkt, als das gefühlsmäßige („Den Landsleuten im armen Osten muss geholfen werden“). Deshalb ist dieses Zusammengehörigkeitsgefühl im nationalstaatlichen Rahmen eingebettet in ein dichtes Netz von Interaktionen und hoch institutionalisierten Zusammenhängen, die zudem noch kodifiziert und verrechtlicht sind, sodass die Austrittskosten aus diesem System unüberschaubar sind.

Diese *zeitliche Verortung* von Kollektiven, über die die Legitimität einer Gruppe entsteht, ist sicherlich die am schwierigsten auf eine internationale Gemeinschaftsumwelt übertragbare Kategorie. Einerseits sind offensichtlich länger zurückreichende, sedierte und unhinterfragte kollektive Erinnerungen nötig, um die beschriebenen Phänomene entstehen zu lassen. Dies scheint im internationalen Fall (noch) eher selten<sup>10</sup>. Zum zweiten wird die Existenz solcher Erinnerungen auch durch kulturelle Faktoren (gemeinsame Sprache => Nationalgeschichte) befördert (Langewiesche 2000:20). Dasselbe gilt für die eigentlichen Überlieferungen. So ergibt sich aus (auch für das Individuum) hochgradig emotionalen Erinnerungen an nationale Erzählungen über Krieg oder Vertreibung eher ein Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl, als aus der Erinnerung an Welthandelsrunden<sup>11</sup>. Schließlich jedoch, und dies ist vielleicht der wichtigste Punkt, tritt eine so konstruierte neue Gemeinschaftsumwelt ja immer auch in Konkurrenz zur bestehenden Gruppe. Selbst wenn eine klare Aufgabenteilung existiert, so muss doch jede neue, normativ definierte und potentiell politisch handelnde Gruppe

---

<sup>10</sup> Ein Gegenbeispiel wäre das Holocaustforum in Stockholm 2000, auf dem Staats- und Regierungschefs fast aller westeuropäischen Länder in einer Erinnerungsgemeinschaft „Lehren“ aus der Vergangenheit ziehen wollten. Wenige Tage danach kam es zur Verkündung der „Sanktionen“ gegen die Beteiligung der FPÖ an der Koalitionsregierung in Österreich, s. Seidendorf 2005.

<sup>11</sup> Es gibt allerdings ein ähnliches Phänomen beispielsweise bei EU-Beamten, die sich an glücklich überstandene und „erfolgreich“ abgeschlossene „Marathonsitzungen“ erinnern.

ihr Verhältnis zu existierenden politischen Kollektiven erklären. Dieses potentielle Konkurrenzverhältnis ergibt sich gerade aus dem Loyalitätsgebot, welches eine Gemeinschaftsumwelt (national oder international) einfordern muss, will sie ihrem normativen und identitären Ethos Gültigkeit verleihen.

## **Sonderfall EU: Transformation nationaler und Entstehung einer supranationalen Gemeinschaftsumwelt?**

Lässt sich aus dem Gesagten nun die Analyse einer „internationalen Gemeinschaftsumwelt“ versuchen? Offensichtlich wurde hier ja eine gehaltvolle Definition von Gemeinschaftsumwelt versucht, welche nur wenige der international bestehenden Handlungszusammenhänge erfüllen dürften. Vor allem die möglicherweise transformativen Auswirkungen einer internationalen Gemeinschaftsumwelt – also die Frage, ob die Mitgliedschaft in einer solchen Gemeinschaftsumwelt ihrerseits die Akteure oder sogar die Mitgliedstaaten in ihrem Gruppenverständnis verändert – scheint nur an wenigen Beispielen überprüfbar.

Ein Phänomen der Internationalen Beziehungen, das in der Definition seiner Gemeinschaftsumwelt am weitesten fortgeschritten sein dürfte und dem gleichzeitig auch immer häufiger transformatives Potential (bspw. Green Cowles e.a. 2001) zugesprochen wird, ist die Europäische Union (EU). Gerade in der Frage nach möglicher Umverteilung und der Legitimität von Solidarleistungen scheint die EU eine Sonderstellung einzunehmen. Schließlich ermöglicht die reichhaltige Dokumentation der Bemühungen, ein EU-Gemeinschaftsethos zu definieren, zu verorten oder einzuklagen einen relativ leichten Zugang zur Analyse der erwähnten drei Dimensionen einer Gemeinschaftsumwelt.

### ***Inhaltliche Verortung***

Das obige Postulat, dass die Entstehung einer europäischen Gemeinschaftsumwelt als langfristiger Prozess untersucht werden muss, beinhaltet für die inhaltliche Verortung der fundamentalen Norm „liberal-demokratische Rechtsstaaten“ verschiedene Analysemöglichkeiten. Neben der erwähnten Untersuchung des jeweiligen nationalen Verständnisses dieser Norm (Scholl 2006 analysiert „nationale Verfassungstraditionen“) kann auch ihre Entwicklung auf der supranationalen Ebene über die verschiedenen Verträge und Vertragsentwürfe untersucht werden. Liberal-demokratische Rechtsstaatlichkeit soll in dieser Untersuchung über zwei Normen erfasst werden: (1) zum einen als *Volkssouveränität*. Politische Entscheidungen wer-

den im Namen des Volkes, im Namen der Staatsbürger erlassen. Dabei fungieren die aus allgemeinen, freien und gleichen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten als ihre Repräsentanten. In der direkten Legitimationskette besteht Rechenschaftspflicht (*accountability*) zwischen Regierung und Parlament und Parlament und Bürgern. Zumindest anlässlich von Wahlen können Bürger ihre Parlamentarier und ihre Regierung zur Rechenschaft ziehen bzw. abwählen, entsprechend bilden die Bürger den Souverän. (2) Die so verstandene Herrschaft der Mehrheit wird ergänzt durch einen institutionalisierten Minderheitenschutz. Dieser wird durch die Judikative und die von ihr garantierte *Rechtsstaatlichkeit* gewährleistet. So stehen etwa bestimmte Artikel des Grundgesetzes nicht zur Disposition der jeweiligen Mehrheit. Die richterliche Gewalt kann den Gesetzgebungsprozess – und damit die Veränderung der Gruppennormen – durch ihr Kontrollrecht beeinflussen. Gleichzeitig gewährleistet sie (über die Auslegung und Anwendung der verschriftlichten Normen: des Rechts) die zeitliche Dauer des Kollektivs (Haltern 2003).

Bereits mit der Schaffung der ersten Verträgen in den fünfziger Jahren stellte sich den Akteuren die Frage nach dem Einfluss der neuen Strukturen auf die inhaltliche Verortung der beiden fundamentalen Normen (Hörber 2006: 59-60, 151-153, 248-249). Der Vertrag über die Kohle- und Stahlgemeinschaft (EGKS-Vertrag 1952) verändert die nationalstaatlich definierte Volkssouveränität nicht fundamental. Die „Hohe Behörde“ (zukünftig Europäische Kommission) entscheidet nur in bestimmten, genau definierten Bereichen. Sie agiert dabei eher als Regulierungsbehörde (EGKS-Vertrag Art. 3-5, 8), denn im politischen Sinn. Politische Entscheidungen bedürfen der Abstimmung mit dem Ministerrat (EGKS-Vertrag Art. 26).

Die darauf folgende Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1957) verändert diese Konstellation. Einerseits sind die auf die Europäische Ebene übertragenen Kompetenzen nicht mehr nur als wirtschaftliche Regulierung zu verstehen (EWG-Vertrag Art. 3), sie beinhalten zunehmend politische Entscheidungen (vor allem Art. 3d, 3e). Gleichzeitig werden die Maßnahmen zur Marktregulierung durch Solidarleistungen ergänzt (Art. 3i-k<sup>12</sup>). Andererseits ver-

---

<sup>12</sup> EWG-Vertrag Fassung von 1957, Die Tätigkeit der Gemeinschaft umfasst:  
„...Art. 3i) die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beizutragen;  
j) die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, um durch Erschließung neuer Hilfsquellen die wirtschaftliche Ausweitung in der Gemeinschaft zu erleichtern;  
k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern.“ S. auch EWG-Vertrag Dritter Teil, „Die Politik der Gemeinschaft“, Titel III „Die Sozialpolitik“, Kapitel 2 „Der Europäische Sozialfonds“, Titel IV „Die Europäische Investitionsbank“, Vierter Teil „Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete“

suchen die Mitgliedstaaten, die supranationale Macht der Hohen Behörde der EGKS zu korrigieren<sup>13</sup>. Entsprechend besitzt die EWG-Kommission das Initiativrecht (EWG-Vertrag Art. 155), mit dem sie Gesetzesvorschläge einbringen kann. Die Abstimmung über die Gesetze erfolgt jedoch im Ministerrat (EWG-Vertrag Art. 145), der die nationalen Regierungen – und damit die mitgliedstaatlichen Demoi – repräsentiert. Zunächst herrscht hier der Einstimmigkeitszwang, der in einem Stufenplan bis zu Beginn der sechziger Jahre zunehmend durch Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit abgelöst werden soll (EWG-Vertrag Art. 8). Damit ist zum ersten Mal die direkte Verantwortlichkeit der im Ministerrat entscheidenden Minister vor ihrem nationalen Souverän in Frage gestellt. Der einzelne Minister (Ministerinnen sind in der Anfangsphase der Integration eher selten...) kann nicht für Entscheidungen haftbar gemacht werden, die im Ministerrat von einer Mehrheit gegen seinen Willen beschlossen wurden.

Die Reaktionen Frankreichs, als diese Bestimmungen zum ersten Mal umgesetzt werden sollen, zeigen jedoch, dass die Mitgliedstaaten sich dieses Problems durchaus bewusst waren. General de Gaulle zieht den französischen Minister aus dem Ministerrat ab (1965), die „Krise des leeren Stuhls“ wird als Verfassungskrise (Lambert 1966) der Gemeinschaft wahrgenommen. Erst der „Luxemburger Kompromiss“ (1966) ermöglicht eine pragmatische Lösung. Droht einem Staat wirklich die Überstimmung im Ministerrat, so kann er ein vitales nationales Interesse an der Entscheidung geltend machen. In diesem Fall sollen (der Luxemburger Kompromiss galt als Absprache, nicht als legislativer Akt) die Verhandlungen solange fortgesetzt werden, bis ein für alle Teilnehmer akzeptabler Kompromiss erzielt wird.

Erst in der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und im Vertrag von Maastricht (1992) gelingt der Übergang zu „echten“ Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat. Auch hier zeigt sich, dass die Mitgliedstaaten durchaus das Problem der Verletzung der fundamentalen demokratischen Norm (Volkssouveränität und *accountability*) erkennen. Entsprechend wird das Europäische Parlament sukzessive mit mehr legislativen Rechten ausgestattet (Mitentscheidungsverfahren I und II, s. Rittberger 2005:144-172<sup>14</sup>). *Volkssouveränität* wird jetzt nicht mehr länger alleine auf nationaler Ebene definiert. Vielmehr wird in bestimmten, im EG-Vertrag definierten Politikbereichen eine Art europäisches Demos eingeführt. Die originelle Lösung, die sich auch von föderalen „Blaupausen“ abhebt, definiert Legitimität auf EU-Ebene

---

<sup>13</sup> Bereits bei den Verhandlungen zur EGKS wurde über ein mögliches Legitimitätsdefizit debattiert, Rittberger 2005: 74-81.

<sup>14</sup> Eine alternative Erklärung für den Machtzuwachs des EP nach Maastricht bietet Hix (2002).

als Mehrheit aus Staaten und Bevölkerung (im Ministerrat) plus politischer Mehrheit im Europäischen Parlament (EP).

Dabei zeigt die Untersuchung des Integrationsprozesses, dass bereits die Schaffung der parlamentarischen „Versammlung“, Vorläuferin des EP, aus dem Eindruck einer Verletzung grundlegender demokratischer Normen heraus erklärt werden kann (Rittberger 2005:104-107). Während das Parlament in den fünfziger Jahren nur sehr begrenzte Rechte besaß und eher als beratende Versammlung tätig war, entwickelte es im Laufe der zunehmenden Delegation politischer Entscheidungen auf die supranationale Ebene zunehmend die Eigenschaften eines nationalstaatlichen Parlaments und besitzt heute neben Haushaltskompetenzen Kompetenzen in der Kontrolle der Exekutive und der Legislative<sup>15</sup>. In den gegenwärtigen Debatten über die Legitimitätskrise der EU fordern Vorschläge aus föderaler Perspektive die „volle Parlamentarisierung“ (kritisch dazu Strohmeier 2007) der EU oder die Wahl eines Kommissionspräsidenten durch die Abgeordneten. Offensichtlich scheint der Konstitutionalisierungsprozess der EU noch nicht beendet.

Schließlich kann auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) und sein Einfluss auf die Norm der *Rechtsstaatlichkeit* entsprechend untersucht werden. Im EGKS-Vertrag etabliert, überwacht er die Anwendung des gemeinsam entschiedenen Rechts. Rechtsstaatlichkeit ist also von Anfang an auf europäischer Ebene institutionalisiert. Allerdings sind es erst die wegweisenden Urteile der sechziger Jahre, die die direkte Wirkung (Urteil Van Gend en Loos 1963) und die Vorrangigkeit des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht (Costa 1964) etablieren. Damit ist, zumindest im Bereich des Gemeinschaftsrechts, eine potentielle Konkurrenzsituation zur höchsten Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten entstanden. Vorerst begnügen diese sich jedoch noch mit der Feststellung, dass die Mitgliedstaaten „Herren der Verträge“ und damit auch letztgerichtliche Instanz seien. Gleichzeitig baut der EuGH seine Stellung aus. Seit Maastricht (1992) kann der EuGH nicht nur die Anwendung des Gemeinschaftsrechts überwachen und Verfehlungen verurteilen, sondern auch verurteilte Mitgliedstaaten sanktionieren<sup>16</sup>.

Damit ist die Frage nach der Verortung der demokratischen Normen *Volkssouveränität* und *Rechtsstaatlichkeit* also differenziert zu beantworten. Offensichtlich bestand durch den

---

<sup>15</sup> Der Platz für eine Auseinandersetzung mit den detaillierten Bestimmungen, die diese Kompetenzen wiederum einschränken, fehlt hier. Eine detaillierte Analyse findet sich bei Rittberger 2005.

<sup>16</sup> EWG-Vertrag Art. 171 vs. veränderte Fassung dieses Artikels im Maastrichter Reformvertrag, Artikel G51. In der konsolidierten Fassung des EG-Vertrags jetzt als Art. 228

gesamten Integrationsprozess hindurch die Notwendigkeit und das Bemühen, diese fundamentalen Normen zu respektieren. Ihre jeweilige Umsetzung in den unterschiedlichen Vertragswerken hat auch Auswirkungen auf die Reichweite oder Gruppendifinition der supranationalen Gemeinschaftsumwelt.

### ***Reichweite der Normen***

Welche Konsequenzen hat die sukzessive Schaffung einer europäischen Gemeinschaftsumwelt nun für die Reichweite der Gruppennormen? Wie verändern sich über Zeit die Gruppendifinitionen der Mitgliedstaaten? Auch hier können einerseits die formalen Bestimmungen in den Integrationsverträgen untersucht werden, andererseits die Diskussion in den Mitgliedstaaten über die Reichweite ihres nationalen Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsprinzips.

Von Beginn des Integrationsprozesses garantierten die Verträge bestimmte individuelle Freiheiten (Reise- und Niederlassung, Arbeitsaufnahme) für das gesamte Gebiet der EG / EU. Diese individuellen Rechte wurden noch dadurch verstärkt, dass es die Möglichkeit einer Individualklage vor dem EuGH gibt, sich also jeder europäische Bürger direkt an das höchste europäische Gericht zur Wahrnehmung seiner Rechte wenden kann. Die „Gleichheit“ vor dem europäischen Gesetz verdeutlichte der EuGH nochmals in seiner Entscheidung „Cassis de Dijon“ (1979). Nach diesem Urteil durfte französischer Cassis, trotz seines für das deutsche Branntweinmonopolgesetz zu niedrigen Alkoholgehalts von 22% (in Deutschland waren mind. 25% vorgeschrieben) nach Deutschland als Likör importiert werden. Was in Frankreich als gesetzliche Regelung akzeptabel war (Likör mit „nur“ 22% Alkohol) konnte nicht in Deutschland als gesundheitsschädlich verboten sein. Stattdessen wurde so die gegenseitige Anerkennung von im Ergebnis gleichwertigen, aber unterschiedlich ausgestalteten Regelungen definiert und die Gleichheit vor dem europäischen Gesetz, auch gegen konkurrierende nationale Gesetzgebung, begründet.

Seit 1979 wird auch das Europäische Parlament direkt von den europäischen Bürgern gewählt. Handelte es sich dabei zunächst eher um einen symbolischen Akt, so wurde das EP doch aufgewertet und seine Qualität, in Analogie zu den nationalen Parlamenten, als Vertretung der europäischen Bürger verdeutlicht. Konsequenterweise wurde nach der „Politisierung“ der Union in den neunziger Jahren im Vertrag von Maastricht auch das Kapitel über die „Unionsbürgerschaft“ in den EG-Vertrag eingefügt (konsolidierte Fassung EG-Vertrag Art. 17). Diese definiert einerseits Recht und Pflichten der „Unionsbürger“, die sich aus dem europäischen Recht ergeben. Unter anderem dürfen Unionsbürger, die nicht in ihrem Heimatland

residieren, im Gastland an Kommunal- und Europawahlen teilnehmen (Art. 19.1 und 2) sowie im nicht-europäischen Ausland den diplomatischen Schutz (Art. 20) eines anderen EU-Staates einfordern. Damit werden scheinbar eindeutig in nationaler Zuständigkeit liegende Normen (wer darf an Wahlen teilnehmen, wer ist also Teil des Demos?) durch den europäischen Vertrag verändert. Andererseits bindet der Vertrag (Art. 17.1) die Unionsbürgerschaft umgehend wieder an den Besitz einer Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der EU rück.

Diese Entwicklung wurde nach den Verträgen von Amsterdam (1997) und Nizza (2000) noch um den Europäischen Haftbefehl (verabschiedet 2002) erweitert. Eine Entscheidung der Justiz, die in einem EU-Mitgliedstaat ergangen ist, muss in den anderen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden, d.h. die betroffene Person muss ausgeliefert werden. Diese Auslieferungspflichtung gilt auch für eigene Staatsbürger, die unter Umständen sogar an andere Mitgliedsländer ausgeliefert werden müssen, wenn die Tat nach dem Recht des Heimatlandes nicht strafbar oder bereits verjährt ist (Eis 2006, Schorkopf 2006).

Es ist nicht erstaunlich, dass diese massiven Eingriffe in die Reichweite der nationalen Gemeinschaftsumwelt nicht ohne Reaktion der Mitgliedstaaten und ihrer Verfassungshüter, der jeweils höchsten Gerichtsbarkeit, bleiben konnten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte am 18. Juli 2005 die Umsetzung des europäischen Haftbefehls in deutsches Recht für verfassungswidrig, allerdings verabschiedete der Bundestag 2006 ein revidiertes Gesetz und der europäische Haftbefehl ist damit in Deutschland in Kraft. Bereits viel früher kam es jedoch im Integrationsprozess zur Konkurrenz zwischen nationaler und europäischer Gerichtsbarkeit über die Frage des Schutzes der Grundrechtsnormen.

Im „Solange-I-Beschluss“ befasst das BVerfG sich 1974 zum ersten Mal mit der Frage eines möglichen Konflikts zwischen bundesdeutschem Verfassungsrecht und Rechtsnormen der EG. Das BVerfG behielt sich vor, die Vereinbarkeit des europäischen mit dem deutschen Recht in jedem Einzelfall zu prüfen und bestätigte damit seinen Suprematieanspruch in Deutschland. Erst, wenn das Gemeinschaftsrecht selbst einen entsprechenden *eigenen* Grundrechtskatalog besitze, könne sich diese Position ändern. Dies geschah im „Solange-II-Beschluss“ (1986), in dem das BVerfG feststellt, der Rechtsschutz durch die EG-Organe genüge Maßstäben der deutschen Grundrechte. Entsprechend müsse das BVerfG im Regelfall keine eigene Prüfung mehr durchführen. Allerdings bedeutete dies nicht die Aufgabe der Schutzfunktion des BVerfG. Der Beschluss galt nur „solange“, als auf Gemeinschaftsebene ein ausreichender Grundrechtsschutz, vergleichbar dem vom Grundgesetz gebotenen Min-

destandard, durch den EuGH gewährleistet ist. Schließlich definierte das BVerfG im Maastrichturteil (1993) die Beziehung zum EuGH als „Kooperationsverhältnis“.

Diese Aussage über die Reichweite von Grundrechten und damit über das Prinzip der *Rechtsstaatlichkeit* hatte auch Auswirkung auf das *Demokratieprinzip*. Bisher in seiner Reichweite auf den nationalstaatlichen Rahmen beschränkt (Demos = Staatsvolk), verkündete das BVerfG 1993, das Demokratieprinzip hindere die Bundesrepublik Deutschland *nicht* an der Mitgliedschaft in einer supranational organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft, ohne jedoch zu definieren, in welcher Weise dann Demokratieprinzip und Supranationalität zusammengehen könnten. Da es sich bei der neu entstandenen Gemeinschaftsumwelt weder um „Bundesstaat“, noch um „Staatenbund“, sondern um einen „Staatenverbund“ handle, müsse jedoch gesichert sein, dass eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch weiterhin gewährleistet seien. Jeder weitere Integrationsschritt müsse entweder mit dem bisher vom Parlament ratifizierten vereinbar sein, oder einer weiteren parlamentarischen Zustimmung unterliegen.

Was hier beobachtet werden kann, ist das konkurrierende Verhältnis zweier „Gemeinschaftsumwelten“. Dabei besteht die Besonderheit darin, dass es nicht zur Konfrontation zweier existierender Konstrukte kommt, sondern die „europäische Gemeinschaftsumwelt“ unter Mitwirkung der Mitglieder der „nationalen Gemeinschaftsumwelt“ und getreu der für den nationalen Bereich geltenden Prinzipien und Normen geschaffen wird. Dennoch entsteht ein Konfliktpotential, dessen ganze Tragweite erst zu erahnen ist<sup>17</sup>.

### ***Historische Verortung und Gruppenkonkurrenz***

Die Entwicklung dieses Konfliktpotentials wird nochmals deutlicher in der letzten zu untersuchenden Dimension. Die „historische Verortung“ der Gemeinschaftsumwelt kann einerseits (1) wiederum über offizielle Dokumente untersucht werden. (2) Daneben tritt jedoch die Frage nach Legitimität und Akzeptanz im öffentlichen Raum, die über eine Diskursanalyse illustriert wird.

Ad (1) Die offiziellen Dokumente des Integrationsprozesses machen nur spärliche Aussagen über die historische Verortung der neuen Gemeinschaftsumwelt (die ausführliche Unter-

---

<sup>17</sup> Ähnliche Konflikte fanden gleichzeitig auch in anderen Mitgliedsländern statt, s. z.B. die Maastrichtentscheidung des französischen *Conseil constitutionnel* oder die *opt-outs* Dänemarks und des Vereinigten Königreichs. Ein politischer Ausdruck dieser Konflikte sind auch die knapp gewonnenen (Frankreich) oder verlorenen (Dänemark) Volksabstimmungen über den Maastricht-Vertrag oder, wo der Weg der Volksabstimmung blockiert war, die Entstehung europaskeptischer politischer Strömungen (Deutschland, „Bund freier Bürger“).

suchung des *acquis communautaire historique* bei Larat 2006). Während der ursprüngliche EGKS-Vertrag für die Dauer von fünfzig Jahren geschlossen worden war, sind der gegenwärtige EG-Vertrag sowie der EU-Vertrag ausdrücklich auf unbestimmte Zeit geschlossen (Art. 313 EG-V, Art. 52 EU-V) und erst seit dem Verfassungskonvent wird darüber nachgedacht, eine „Austrittsklausel“ im EU-Vertrag zu verankern. Die historischen Bezüge in den verschiedenen Verträgen sind eher spärlich; erst im Vertrag von Maastricht (1992) wurde die Schaffung einer politischen Union begründet „eingedenk der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen“ (Präambel EU-V). In einem „Dokument über die europäische Identität“, das 1973 von den Außenministern der damals neun Mitgliedstaaten auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen veröffentlicht worden war, wurde die historische Bedeutung der Integration als Lehre aus der Zerrissenheit der Vergangenheit verstanden. An die Stelle dieser Zerrissenheit tritt nun der Beschluss, „sich zusammenzuschließen, um das Überleben einer Zivilisation zu sichern, die ihnen gemeinsam ist“<sup>18</sup>.

Die Vorsicht bei diesen historischen Bezügen erklärt sich aus dem Versuch, die neue Gruppe historisch in der europäischen Geschichte zu verorten und dabei gleichzeitig die bestehenden historischen Verortungen der Mitgliedstaaten zu respektieren. Noch wesentlich stärker als der politische Entscheidungsprozess ist die Herausbildung eines Geschichtsverständnisses in offenen Gesellschaften Ergebnis eines dialektischen Prozesses, der potentiell alle Mitglieder der Gemeinschaft(en) einbezieht<sup>19</sup>. Neu zu verortende Interpretationen müssen damit, um akzeptabel zu sein, an bestehende Interpretationen anknüpfen können oder mit diesen in Resonanz stehen (Larsen 1997:11). Dies ist besonders dann schwierig, wenn gegen die scheinbar rationalen Argumente, die für die historische Bedeutung des Integrationsprozesses vorgebracht werden, die emotionalen oder affektiven Aspekte nationalstaatlicher Erinnerung stehen (Diez 1995:13) Die diskursive Auseinandersetzung, die sich an solchen Konstellationen entzünden kann, soll im Folgenden an einem Beispiel verdeutlicht werden. Das Jahr 1994 (der fünfzigste Jahrestag der Landung der Alliierten in der Normandie) steht einerseits unter dem Eindruck zahlreicher Gedenkveranstaltungen, die an die historischen Ereignisse in der Endphase des Zweiten Weltkrieges erinnern. Andererseits ist das Jahr 1994 geprägt von der in

---

<sup>18</sup> Dokument über die europäische Identität, in: Texte zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (1974), pp. 61-69.

<sup>19</sup> Das schließt nicht aus, dass eine *empirische* Untersuchung Machtstrukturen bestätigt, die nur einem kleinen Teil der Gesellschaft den Zugang zur Öffentlichkeit ermöglichen.

Maastricht neu gestalteten europäischen Ordnung, die noch mit erheblichen Vorbehalten in den nationalen Öffentlichkeiten zu kämpfen hat. Besonders Frankreich ist noch vom Streit über die Ratifikation des Vertrags von Maastricht gezeichnet. Präsident Mitterrand hatte eine Volksabstimmung über den Vertrag am 20. Oktober 1992 nur knapp mit 51.04% gewonnen. Vor allem entwickelte sich um das Referendum herum jedoch zum ersten Mal eine politische Auseinandersetzung um die Bedeutung und historische Verortung des Integrationsprozesses<sup>20</sup>. Dabei stand die Frage der Konkurrenz zwischen der Gemeinschaftsumwelt der französischen Nation und der Europäischen Union im Mittelpunkt. Während Befürworter des Vertrags von einer Kompatibilität und sogar Ergänzung Frankreichs durch die EU ausgingen, sahen die Gegner des Vertrages in der Schaffung der EU die Existenz Frankreichs selbst gefährdet.

Eine Diskursanalyse von vier Zeitungen (Le Monde, Le Figaro, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung) macht deutlich, welches Konfliktpotential sich aus einer Konfrontation von Erinnerungen im Zeichen der Transformation und Integration nationalstaatlicher Gruppendifinitionen ergibt<sup>21</sup>. Sehr schnell wird die Konkurrenzsituation zwischen europäischem und nationalem Narrativ um die Konkurrenzsituation *zwischen* nationalen Narrativen ergänzt und das gesamte Reservoir eingeübter europäischer Stereotypen steht zur Verfügung. Die Frage, ob Bundeskanzler Helmut Kohl oder ein anderer Vertreter Deutschlands zur zentralen Gedenkfeier der Landung der Alliierten in der Normandie eingeladen wird, beherrscht jeden gemeinsamen öffentlichen Auftritt französischer und deutscher Vertreter, beispielsweise in der Folge einiger undiplomatischer Äußerungen des französischen Botschafters Scheer in Deutschland (ab 16. März), beim Treffen der beiden Außenminister in Paris (Alain Juppé und Klaus Kinkel, 21.-22. März), oder auf dem deutsch-französischen Gipfel in Mulhouse (Helmut Kohl und François Mitterrand am 31. Mai). Bereits am 16.03. hatte die FAZ die „Gespenster der Vergangenheit“ gesehen und zahlreiche Journalisten meinen zu wissen, dass „die Deutschen“ ob ihrer Nicht-Einladung beleidigt seien. Gegenteilige Erklärungen von offizieller Seite helfen nichts, die veröffentlichte Meinung geht von einem „generell eher schlechten Klima wegen der Kontroverse um die Nicht-Berücksichtigung Helmut Kohls“ (Le Monde 19.03.) aus, in Deutschland noch dadurch verstärkt, dass „das Radio und das Fernseh-

---

<sup>20</sup> Die ähnlich politisierte Auseinandersetzung um die Ratifikation der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den fünfziger Jahren stand ganz am Anfang der Integration. Über die Bedeutung des Integrationsprozesses konnte damals nur spekulativ diskutiert werden.

<sup>21</sup> Das präsentierte Material wurde im Rahmen einer Dissertation (Seidendorf 2007) erhoben, jedoch noch nicht veröffentlicht. In der Dissertation veröffentlichte Fallstudien betreffen die Jahre 1952 und 2000.

hen weiterhin die alliierte Landung in der Normandie als 'Invasion' bezeichnen“ (ibid.)<sup>22</sup>. Hinter dieser scheinbar eher feuilletonistischen Debatte steht jedoch die Frage nach der Gruppendefinition. Beim gemeinsamen Erinnern der alliierten Landung entwickelt sich ein identitärer Inklusions-Exklusions-Nexus, der sehr deutlich zeigt, wer zur Gruppe dazugehört und wer nicht. Während fünfzig Jahren war es Ziel des Integrationsprozesses, die historische Evidenz einer Gruppenkonstellation – Nazi-Deutschland auf der einen, die Alliierten auf der anderen Seite – durch die aktuelle Politik der Integration (Deutschlands in den Westen, in die EU) zu transformieren. Gleichzeitig gehört(e) die Berufung auf die historische Legitimität als Sieger über den Faschismus zum nationalen Selbstverständnis der Alliierten Staaten, besonders Frankreichs und Großbritanniens. Das aus dieser Konstellation sich ergebende Konfliktpotential wird in der Debatte um historische Symbole und die Verortung von Gruppen greifbar und auch 1994 benötigen die Staats- und Regierungschefs mehrere Versuche, um die „Gespenster“ zu verscheuchen. Das „Fest der Freundschaft zwischen den Völkern“, das auf dem Gipfel in Mulhouse zu diesem Zweck angekündigt worden war, findet am 8. Juni in Heidelberg statt (FAZ 9.06.). Es bringt nicht den erwünschten Erfolg und zeigt einen schlecht gelaunten Kanzler, der merkt, dass ihm die Deutung der Symbolik entgleitet (SZ 10.06.: „Pfeifkonzert auf einem inszenierten Fest. In Heidelberg werben Kohl und Mitterrand vor Jugendlichen für den Europagedanken“).

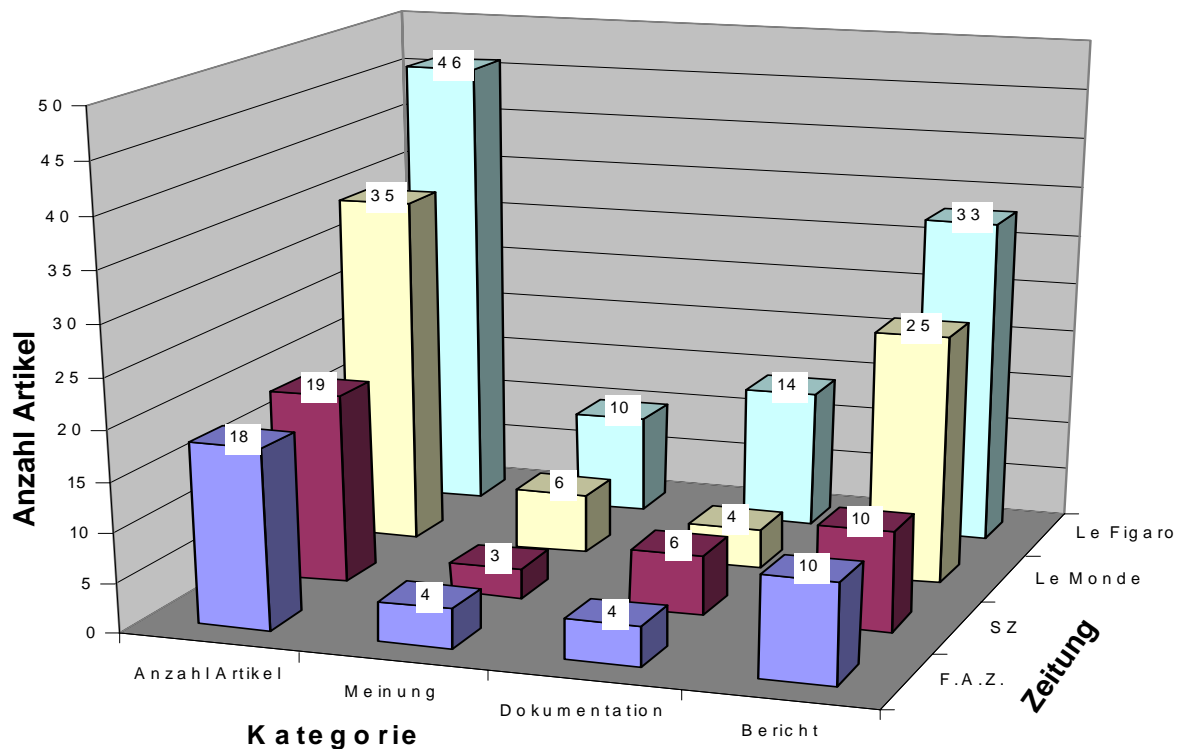
Erst Präsident Mitterrand, sehr sensibel in Fragen nationaler Symbolik, findet schließlich einen Ausweg in einer Neuinterpretation der „Erinnerungsgemeinschaft“ (Graf Kielmansegg 2003:54) der Republik. Er lädt die deutsch-französische Brigade und das Eurokorps, mithin „deutsche Soldaten“, zur Parade am 14. Juli auf die Champs-Élysées ein. Diese Geste kommt einer Neuinterpretation der historischen Verortung der Gruppe gleich, die am 14. Juli ja ihre Gruppenexistenz, symbolisiert durch die *nationale* Verteidigungsbereitschaft nach außen, feiert. Mitterrand begründet nun eine *neue* Gruppendifinition, die durch eine *gemeinsame europäische* Verteidigung symbolisiert wird. Anstelle des *nationalen* Aspekts der Verteidigung steht der *universale* Aspekt der Werte der französischen Revolution im Mittelpunkt. Dem steht jedoch entgegen, dass der letzte historische Auftritt deutscher Soldaten auf den Champs-Élysées die allmüttäglichen Militärparaden der deutschen Wehrmacht während der Zeit der Besatzung waren. Um gegen die oben erwähnten Debatten eine *neue* Gruppenlegitimität einzuführen, wendet sich Mitterrand also gegen eines der stärksten Symbole der histori-

---

<sup>22</sup> Alle französischen Textstellen vom Autor übersetzt.

schen Verortung der alten, *nationalen* Gruppe. Die folgende Debatte nimmt vor allem in Frankreich einen großen Raum ein, was sich natürlich dadurch erklärt, dass es sich um den französischen Nationalfeiertag und die Neuinterpretation eines französischen Symbols handelt. In keiner Zeitung wird nur eine einzige Haltung verfochten, und alle Blätter ergänzen ihre Berichterstattung durch umfangreiche Kommentare und Meinungsbeiträge.

Abbildung 1: Vergleich der Artikelzahlen zur Parade am 14. Juli



Anzahl Artikel = Gesamtzahl der Artikel zu einer Debatte in einer Zeitung  
 Meinung = von der Zeitung / ihren Mitarbeitern vertretene Positionen  
 Dokumentation = Eliten- und Politikerartikel, die eine dezidierte Position ausdrücken  
 Bericht = alle Artikel, die eine „objektive“ Berichterstattung anstreben

Während beim Figaro durch drei Kommentare gleichen Inhalts (03.06., 10.06., 13.07.) auf der ersten Seite eine Grundhaltung auszumachen ist (die aber durch gegenteilige Stellungnahmen im Innenteil ausgeglichen wird), kann von einer eindeutigen Haltung im Monde keine Rede sein. Am 2. Juni erfolgt zunächst eine positive Würdigung. Der Autor ist sich zwar der symbolischen Bedeutung des Ereignisses bewusst (zwischen 1941 und 1944 defilierte die deutsche Wehrmacht täglich um Mittag auf den Champs-Élysées), schätzt aber dennoch den Blick nach vorne wichtiger ein und titelt: „Un 14 juillet européen“. Am 14. Juli selbst kommentiert

Luc Rosenzweig<sup>23</sup> etwas nuancierter. Er akzeptiert die Bedenken einiger Veteranen, diese Feier im gleichen Jahr abzuhalten, in dem zum fünfzigsten Mal der Befreiung von Paris gedacht wird, findet aber den symbolischen Ausdruck der Tatsache, dass Frankreich seine Republik alleine nicht mehr verteidigen könne, wichtiger. Weniger ausgewogen titelt Daniel Schneidermann<sup>24</sup> am selben Tag: „14 juillet, gross symbole!“, einer Referenz an das „Groß-Paris“ der Wehrmacht, den Parisern unseligen Angedenkens. Wegen der mangelnden Französischkenntnisse der jungen Wehrpflichtigen fühlt sich der Autor in die Vergangenheit versetzt. Obwohl er vermutet, die jungen Soldaten „mit ihren runden Brillen sind unzweifelhaft Grüne, und noch dazu tugendhafte Europäer“, kann er nicht an sich halten: „Ein Akzent, eine Betonung, etwas überbordender Enthusiasmus“, und er verspürt „unbezwingbare Erinnerungen von verwirrender Ambivalenz“. Weniger polemisch im Ton, aber genauso unnachgiebig in der Sache, titelt schließlich ein weiterer Kommentar am 14. Juli (Le Monde): „Der Souvenirhandel“. Von der ersten Zeile an sagt der Autor „nein zu denen, die die Geschichte umschreiben wollen und die Erinnerung dem Willen, Europa zu bauen, opfern wollen. Die Verantwortung Deutschlands kann nicht ausgelöscht werden“. Er fährt fort: „Solange es Leute gibt, die die deutsche Armee auf den Champs-Élysées defilieren gesehen haben, darf diese Sache sich nicht wiederholen“ und findet, „Ein Euro-Champs-Élysées gegen drei normannische Strände ohne Deutsche, das ist der Revolution unwürdig“. Offensichtlich besteht kaum Anknüpfungsfähigkeit zwischen der intendierten Symbolik einer „europäischen Verteidigung“ und der Bedeutung, die die Militärparade am 14. Juli im französischen Verständnis hat.

Der Figaro wählt in den drei erwähnten Kommentaren (alle von André Frossard<sup>25</sup>: 3.06., 10.06., 13.07.) einen etwas anderen Ansatz, um diese Anknüpfungsfähigkeit zu erlangen. Es handele sich nicht um „Deutsche Soldaten“ die defilieren, sondern um „Deutsche, europäische Soldaten“. Sinn dieser semantischen Filigranübung ist es, den politischen Aspekt der historischen Symbolik deutlicher in den Mittelpunkt zu stellen. Die Debatte um die Vergangenheit wird so in einen aktuellen politischen Zusammenhang gestellt, was die Akzeptanz der Neuinterpretation offensichtlich erleichtert. Allerdings bleiben Zweifel bestehen, ob „der Anblick der Bundeswehr es schaffen kann, in den Köpfen die Bilder der Niederlage von 1940 zu er-

---

<sup>23</sup> Langjähriger NATO- und Deutschlandkorrespondent des Monde.

<sup>24</sup> Daniel Schneidermann ist regelmäßiger Kommentator in Le Monde. Er moderiert außerdem eine Fernsehsendung „Arrêt sur image“, in der er journalistische Manipulationen aufdecken will.

<sup>25</sup> André Frossard (gest. 1995), Mitglied der Académie Française, Essayist und Journalist, Widerstandskämpfer, Schriftsteller.

setzen? Kann der Wille, eine akzeptable Zukunft zu schaffen, bestehen gegen die Erinnerung an diese Jahre des Unglücks?“ (Kommentar Georges Suffert<sup>26</sup>, Figaro 3.06.).

Auf deutscher Seite wird die Debatte aufmerksam verfolgt, und bei zunehmender Polemik mit gleicher Münze zurückgezahlt. Am 3. Juni noch zeigt sich die F.A.Z. begeistert und titelt „Das schönste Symbol!“. Nachdem mit dem Ausfall Jacques Martins am 12. Juni<sup>27</sup> und der am gleichen Tag im Monde gestellten Frage nach dem Sinn einer deutschen Teilnahme bei der Erinnerung an die Revolution eine gewisse Schärfe in die Debatte gekommen ist, antwortet die F.A.Z. am 13.06.: „An welche Vergangenheit soll hier eigentlich erinnert werden? Wenn es die republikanische Tradition der ‚Grande Nation‘ sein soll, dann marschieren in diesem Jahr zum ersten Mal ihre Opfer mit.“ Es folgt eine minutiöse Auflistung der während der Revolutionskriege durch französische Truppen begangenen Exzesse. Konklusion: „Ist es da nicht eine großartige Sache, dass gerade die Deutschen den Sturm auf die Bastille im Zeichen der Völkerfreundschaft begehen?“. Erst am 14. Juli zieht Mäßigung ein, und der „feierliche Moment“ wird gewürdigt.

Der gleiche Befund gilt für die SZ: In drei Kommentaren, am 4., 13. und 14. Juli, wird der Tonfall ebenfalls polemischer, allerdings bleibt die SZ bei ihrer Linie, die Deutschen zu größter Sensibilität im Umgang mit ihren Nachbarn aufzufordern: „Wenn [sic] immer die Franzosen anfangen, den in ihrer Sprache fremden Buchstaben ‚k‘ zu verwenden wie in Diktat oder kolossal, wenn sie im Originalton von Panzern reden, wenn sie teutonisch oder germanisch sagen, haben die Deutschen allen Grund, aufzuhorchen“ (13.07., Rudolph Chimelli<sup>28</sup>). Am eigentlichen Tag der Parade beschränkt sich auch die SZ auf einen nuancierten Kommentar über die Tradition des 14. Juli. Dabei stellt sie zum ersten Mal fest, dass Mitterrand keine komplette Neuinterpretation des Symbols verordnet hat, sondern an vorhandene, aber „verschüttete“ Diskurse anknüpfe. Er erinnere dabei an die universale Botschaft der französischen Revolution.

Der Appell an Erinnerung und Vergangenheit betrifft jeden Einzelnen und erzeugt damit notwendigerweise ein Klima, in dem emotionale Reaktionen eine besondere Rolle spielen.

---

<sup>26</sup> Georges Suffert, Journalist, Herausgeber verschiedener Nachrichtenmagazine, seit 1988 Leitartikler im Figaro

<sup>27</sup> Der Schauspieler und Radiojournalist, gest. 13.09.2007, hatte in seiner Sendung geäußert: „Wären die Amerikaner vor 50 Jahren nicht in der Normandie gelandet, dann wäre ARTE jetzt das Fernsehen auf allen Kanälen“

<sup>28</sup> Rudolph Chimelli, von 1979 bis 1998 Korrespondent der SZ in Frankreich, davor Korrespondent in Moskau (1972 bis 1979) und Beirut (1964 bis 1972).

Ein herausragendes Beispiel bietet der ehemalige Staatspräsident Giscard d'Estaing<sup>29</sup>. Am 8. Juni sitzt ihm mit Michel Rocard<sup>30</sup> ein möglicher Gegner bei der Präsidentschaftswahl gegenüber („TV-Duell“). Zunächst bringt er den Sozialisten Rocard in arge Bedrängnis, da dieser weder Stimmzahl noch Funktionsweise des europäischen Ministerrats kennt (Le Monde 10.06.). Wenige Augenblicke später, als das Gespräch auf den 14. Juli kommt, wird Giscard jedoch von Tränen übermannt, und Rocard ist erneut „konsterniert“ (ibid.). Giscard erklärt seinen Gefühlsausbruch mit den Erinnerungen an deutsche Marschmusik, die er in der elterlichen Wohnung, unweit der Champs-Élysées, jeden Mittag zwischen 1941 und 1944 hören musste.

In Deutschland hat die SZ Schwierigkeiten, an Giscards Aufrichtigkeit zu glauben. Sie schreibt, unter dem Titel „Giscards Tränen“, am 04.07.: „Keine Sekunde mochte man den Krokodilstränen des Ex- und Möchtegern-Präsidenten Glauben schenken. Giscard d'Estaing ist nämlich der einzige Franzose, der noch nicht gemerkt hat, dass ihn keiner mehr als Präsidenten haben will. Deshalb biedert er sich auf jede nur denkbare Weise an.“ Dabei kommt die SZ nicht umhin, das „Ergebnis“ der Tränen festzuhalten: „Die Deutschen wurden prompt in Panzerspähwagen versteckt, die weder ein Hoheitszeichen noch das Balkenkreuz kenntlich machen. Lächerlich.“<sup>31</sup>

Wenn Giscards Ausbruch das offensichtlichste Zeichen emotionaler Betroffenheit ist, so ist es bei weitem nicht das einzige. Besonders Kommunisten und Linksrepublikaner, im Verbund mit Veteranenverbänden und weit rechts stehenden „Souveränisten“, können sich nicht mit der deutschen Teilnahme abfinden. Die FAZ nennt sie in einem Kommentar „Die Gestrigen“ (15.07.). Damit erfasst das Blatt den Widerspruch zwischen dem Teil der öffentlichen Debatte, der sich überlieferten Denkfiguren verpflichtet fühlt, und dem aus politischem Interesse nach vorne blickenden Teil, der Präsident Mitterrand folgt. Bei der alljährlichen Fernsehansprache des Staatspräsidenten muss dieser dennoch auf die kritischen Stimmen eingehen. In einer Passage seiner Rede, die sowohl im Figaro wie im Monde übermittelt wird, erwähnt er

---

<sup>29</sup> Valéry Giscard d'Estaing, Präsident Frankreichs (1974-1981), ehemaliger Präsident der UDF und des *Mouvement Européen International*, Abgeordneter und Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten in der *Assemblée Nationale*, strebte 1994 eine Kandidatur für die Präsidentschaftswahl 1995 an, worauf er schließlich jedoch verzichtete. Von 2002-2003 Präsident des „Verfassungskonvents“ Europas.

<sup>30</sup> Michel Rocard, langjähriges Mitglied der Sozialistischen Partei (PS), ehemaliger Premierminister Mitterrands, erster Sekretär des PS und Mitglied des EP, war 1995 einer der möglichen sozialistischen Kandidaten für das Präsidentenamt. Er musste zugunsten Lionel Jospins auf eine Kandidatur verzichten.

<sup>31</sup> Die benutzten Fahrzeuge behielten ihre nationale Kennzeichnung. Der offizielle Grund für die Parade in Fahrzeugen (und nicht zu Fuß) bestand in der „unterschiedlichen Schrittlänge“ der nationalen Kontingente, die in der Kürze der Zeit „nicht hätten angepasst werden können“ (General Willmann am 30.06. in Le Monde).

seinerseits sehr persönliche Erinnerungen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs und appelliert so seinerseits an emotionale Schichten in der Debatte:

„Ich habe viele Stimmen gehört [...] die gesagt haben: ‚Ich kann das nicht akzeptieren; ich, ich war hier; ich, ich war dabei‘...Na ja, ich war auch dabei. Ich war verwundet worden, ich war Gefangener [der Deutschen] und ich war überhaupt nicht zufrieden, und als ich vom Defilee der Deutschen auf den Champs-Élysées gehört hatte, fühlte ich eine sehr tiefe Traurigkeit. Also, ich kann mit dem gleichen Recht darüber reden wie die Anderen [die Gegner der Parade St.S.], und, genau genommen, fühle ich eine Art Freude bei dem Gedanken, dass ein halbes Jahrhundert genügt hat, um das Problem zweier Weltkriege zu regeln.“

Auf deutscher Seite ist besonders anlässlich der Parade selbst die Rede von Emotionen. Die Presse verzeichnet „Tränen in den Augen“ bei Kanzler Kohl, sowie bei Offizieren und Mannschaften des Eurokorps. Die FAZ titelt: „Angespannt, aber vorschriftsgerecht grüßt der deutsche General die Staatsgäste auf den Champs-Élysées“ (15.07.). Dabei konnte man auf Grund dieser emotional angespannten Situation nicht unbedingt mit einer großen Mehrheit für die Akzeptanz sowohl der impliziten politischen, wie der expliziten symbolischen Aussage der Parade rechnen. Deshalb ist die Erleichterung auf beiden Seiten verständlich, als sich das Defilee als großer Erfolg herausstellt. Le Monde widmet der Parade selbst fünf Artikel, die SZ drei, die FAZ vier und der Figaro sogar acht Beiträge. Feierlich wird überall der Beifall für die deutschen Soldaten verzeichnet. Während Le Monde und Le Figaro versuchen, den europäischen Aspekt zu betonen und deshalb den spanischen und belgischen Abordnungen gesonderte Artikel widmen, sind die beiden deutschen Zeitungen ganz auf den Empfang, der den deutschen Soldaten bereitet wird, konzentriert. Die FAZ titelt: „Beifall für die deutschen Soldaten in Paris“ (15.07.), und erst in zweiter Linie: „Aber auch vereinzelt Pfiffe während der Parade zum 14. Juli“. Die SZ ist noch enthusiastischer: „Auf der gesamten, fast zwei Kilometer langen Strecke der Champs-Élysées war der Applaus für das Eurokorps nach übereinstimmendem Urteil von Beobachtern stärker als für die Fremdenlegion“. Der feine Unterschied zwischen FAZ und SZ: Während die erstere immer wieder betont von „deutschen Soldaten“ und dem „deutschen General“ spricht (15.07.), benutzt die SZ die neutraleren Ausdrücke „Soldaten des Eurokorps“ und „unter dem Befehl des Generals Willmann“ (15.07.).

Auch auf französischer Seite ist man mit dem Ablauf der Ereignisse zufrieden und stellt jetzt die politische Botschaft dieses 14. Juli in den Mittelpunkt. In Le Monde wird schon am 12. Juli eine quasi-offizielle Interpretation gegeben: „Im Namen der ‚Werte der französischen Revolution‘ wird der deutsche General Willmann am 14. Juli an der Spitze des Eurokorps defilieren“. Im Figaro liest sich die politische Bedeutung so: „Eine Parade unter dem Thema

Europa“ (15.07.) und „Der europäische 14. Juli: Das Defilee des Eurokorps zeigt symbolisch die Geburt des Willens zu einer europäischen Verteidigung“ (13.07.). Die komplizierte Überschrift deutet bereits an, dass der gemeinsame Verteidigungswille eher embryonale Züge trägt, und Le Figaro legt in den Tagen vor der Parade den Schwerpunkt auf eine objektive Berichterstattung über militärische Möglichkeiten und Schwächen des Eurokorps (13.07. zwei Artikel, 12.07. zwei Artikel). Immer wieder kommt jedoch die Symbolik der etablierten Überlieferungen in die Quere. FAZ und Le Monde drücken Überraschung über das gegenseitige Unverständnis vor den Symbolen des jeweils Anderen aus und man liest am 16.7. im Monde:

„In seinem ‚kriegerischen‘ Aspekt wird der französische 14. Juli oft missverstanden. Er wird als Exerziten aus vergangener Zeit oder aber als Zeichen eines typisch französischen Militarismus gesehen, würdig aller Vorurteile über die ‚Grande Nation‘, die jenseits des Rheines noch lebendig sind. Der Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen notiert, dass Paris der einzige Ort in Europa sei, der diese Art von Tradition aufrechterhält, aber dass nur die Ausländer sich darüber wundern.“ (16.07.)

Auf deutscher Seite liest sich das so (F.A.Z. 15.07.):

„Die nationale Kennzeichnung der Panzerfahrzeuge und Panzer blieb auf ein Minimum beschränkt. Das an den Enden geöffnete Eiserne Kreuz der Deutschen erschien den französischen Kommentatoren bald als Malteserkreuz, bald als Balkenkreuz. Sollten sie es ‚teutonisch‘ oder ‚preußisch‘ nennen? Bedrohlich wirkte dieses Abzeichen sicherlich nicht, eher wie ein Graffitto oder ein Firmensignet.“

Nochmals zeigen sich die Schwierigkeiten einer Kommunikation über symbolische Politik, die verschiedene „Erinnerungsgemeinschaften“ miteinander verbinden will. Die unterschiedlichen Interpretationen der Vergangenheit verhindern eine unverfängliche Konzentration auf die politische Botschaft eines symbolischen Ereignisses und der Appell an die affektiven Schichten des kollektiven Bewusstseins verhindert eine lediglich rational argumentierende Auseinandersetzung. Präsident Mitterrand kann die „Gespenster der Vergangenheit“ nicht durch eine komplette Neudeutung eines etablierten Gruppensymbols (des 14. Juli) vertreiben, sondern erst ein Anknüpfung an bestimmte Deutungen des Symbols (nämlich die universelle Bedeutung der französischen Revolution), verbunden mit einem eigenen emotionalen Appell ermöglicht schließlich Akzeptanz.

Die Einmischung der neuen, europäischen Gemeinschaftsumwelt in die historische Bedeutung eines Symbols der nationalen Gemeinschaftsumwelt ging also nicht ohne Geburtswehen ab, wobei drei Aussagen als Fazit formuliert werden können: (1) Bis jetzt als „gültig“ geltende Diskurse werden in Frage gestellt. Obwohl die Spitze des Staates, die über eine besondere Machtposition verfügt, am Ausgangspunkt der Neudeutung steht, kann sie nicht ohne

Bezug zur nationalen Öffentlichkeit über die Bedeutung der Gruppensymbolik verfügen. Legitimität im Gruppenverständnis resultiert erst aus einer umfangreichen Debatte mit kontroversen Beiträgen, die jedoch in erster Linie von öffentlichen Akteuren geführt wird, denen gesellschaftliches Machtpotential zur Verfügung steht. (2) Da der Appell an ein Symbol die emotionalen Seiten kollektiver Identitätskonstruktionen anspricht, wird die Debatte mit viel Leidenschaft, bis zur Polemik, geführt. Im konkreten europäischen Fall führt das dazu, dass nicht nur ein Konkurrenzverhältnis zwischen europäischer und französischer Gruppe entsteht, sondern zwischen nationalen Gruppen. Ein Teil der deutschen und französischen Debatte verfällt in überwunden geglaubte Antagonismen und bedient sich national etablierter Stereotypen. (3) Nachdem die Mehrheit den neuen Diskurs akzeptiert, steht vor allem die politische Bedeutung des Symbols für die Zukunft im Mittelpunkt. Damit werden Blessuren überdeckt, die die Spannung zwischen traditionellem nationalem und innovativem europäischen Diskurs in der eigenen Nation hinterlassen haben. Diese Blessuren können jedoch mit zunehmender europäischer Integration immer schwieriger nach außen abgeleitet werden, da umgekehrt ja die Europäische Union zunehmend zu einem Teil der Nation wird. Hier liegt das tiefere Konfliktpotential eines möglicherweise transformativen Prozesses.

## **Zusammenfassung**

Welche Schlussfolgerungen für die Analyse von Gemeinschaftsumwelt ergeben sich nun aus dem Gesagten, in welchem Verhältnis stehen die drei Dimensionen einer Gemeinschaftsumwelt zueinander und nicht zuletzt, wie ist der Integrationsprozess im Lichte dieser Erkenntnisse zu bewerten?

Um den Begriff der Gemeinschaftsumwelt sinnvoll zu verwenden, scheint eine Kontextualisierung und Differenzierung unerlässlich. Diese ermöglicht erst, zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Situationen die jeweils gültige Konstellation von Normen, ihre Reichweite und Bedeutung zu erfassen. Handelt es sich bei dem Prozess der Bildung einer Gemeinschaftsumwelt um einen normativ aufgeladenen Prozess (wie im europäischen Fall), dann beinhaltet dieser Prozess immer auch die Frage nach der Transformation der bestehenden Ordnung. Dies bedeutet: die Analyse der Gemeinschaftsumwelt muss sich der Frage nach dem (Konkurrenz-)Verhältnis zwischen bestehender und entstehender Gemeinschaftsumwelt stellen. Dabei steht die Analyse von Gruppenprozessen und Entwicklungen auf der kollektiven Ebene im Vorder-

grund. (Mono-)kausale Erklärungen auf individueller Ebene sind dann jedoch nicht ausreichend, um zu einem umfassenden Verständnis der Entstehung, Entwicklung und Auswirkung einer internationalen Gemeinschaftsumwelt zu kommen. Besonders die Legitimitätsdimension lässt sich nicht auf das einseitige Handeln von Akteuren reduzieren, sondern Legitimität entsteht – wie im letzten Abschnitt gezeigt – im gesellschaftlichen Austausch. Dabei handelt es sich um einen dialektischen Prozess zwischen den einerseits bereits etablierten sozialen (d.h.: über Zeit veränderbaren) Strukturen und andererseits den Handlungen von Akteuren, um diese Strukturen zu verändern bzw. fortzuführen. Häufig sind es dieselben Akteure, die auf internationaler Ebene an der Veränderung, auf nationaler Ebene an der Fortdauer der legitimierenden sozialen Strukturen arbeiten. Die Brüchigkeit solcher sozialer Strukturen, die häufig nur als diskursive Strukturen erfass- und analysierbar sind, steigt mit wachsendem Einfluss alternativer Gruppenkonstellationen an. Dies erfordert von den verantwortlichen Akteuren wiederum eine diskursive Bestätigung der etablierten Strukturen, denen damit erneut eine bereits überwunden geglaubte Aufmerksamkeit und Bedeutung für die Politikgestaltung zukommt.

Dieser Befund lässt sich am Integrationsprozess in seiner gegenwärtigen Situation sehr gut nachvollziehen. Mit dem Übergang zu einer „politischen“ supranationalen Ordnung und dem (halbherzigen) Versuch einer Verfassungsgebung auf europäischer Ebene muss das Verhältnis zwischen bestehender und entstehender Gemeinschaftsumwelt dringend öffentlich legitimiert werden. Dies geschieht nicht ad hoc und aus rationaler Einsicht. Vielmehr ist dazu ein längerer diskursiver Prozess der Selbstverständigung nötig, wobei das schwierige Konkurrenzverhältnis zwischen supranationaler und nationaler Gemeinschaft noch durch die nach wie vor präsenten transnationalen Spannungen verstärkt wird. Diese Entwicklung wird nochmals durch die Ungleichzeitigkeit des Integrationsprozesses mit seinen Erweiterungsrounden verstärkt. Die gegenwärtige „Legitimitätskrise“ der EU kann als Resultat dieser Entwicklung verstanden werden.

## Literatur

- Anderson, Benedict (1994[1983]): *Imagined Communities* – London: Verso.
- Baumann, Rainer / Volker Rittberger / Wolfgang Wagner (1999): „Macht und Machtpolitik. Neorealistische Außenpolitiktheorie und Prognosen über die deutsche Außenpolitik nach der Vereinigung“, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6:2, 245-286.
- Breakwell, Glynis M. (1992): *Social Psychology of Identity and the Self Concept*. – London: Surrey University Press.
- Breakwell, Glynis M./Lyons, Evanthia (ed. 1996): *Changing European Identities. Social Psychological Analysis of Social Change* – Oxford: Butterworth-Heinemann.
- Cederman, Lars-Erik (2001): “Nationalism and Bounded Integration: What it would take to construct a European Demos”, in: *European Journal of International Relations* 7:2, 139-174.
- Deutsch, Karl W. u.a. (1957): *Political Community and the North Atlantic Area: International Organization in the Light of Historical Experience*. – Princeton: Princeton University Press.
- Diez, Thomas (1995): *Neues Europa, altes Modell. Die Konstruktion von Staatlichkeit im politischen Diskurs zur Zukunft der europäischen Gemeinschaft* – Frankfurt a. M.: Haag und Herchen.
- Eis, Hanne C. (2006): „Der Europäische Haftbefehl und seine Umsetzung in deutsches Recht“, in: Erwin Müller/Patricia Schneider (Hg.): *Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs. Freiheit? (Frieden durch Recht IV)* – Baden-Baden: Nomos, 233-260.
- Fairclough, Norman/Wodak, Ruth (1997): „Critical Discourse Analysis“, in: Teun A. van Dijk (ed.): *Discourse as Social Interaction*. – London: Sage.
- Fairclough, Norman/Wodak, Ruth: „Critical Discourse Analysis“, in: Teun A. Van Dijk (ed.): *Discourse as Social Interaction*. – London: Sage, pp. 258—284.
- Graf Kielmansegg, Peter (2003): „Integration und Demokratie“, in: Markus Jachtenfuchs/Beate Kohler-Koch (Hg.): *Europäische Integration*. – Opladen: Leske und Budrich, 49-84.
- Green Cowles, Maria/James Caporaso/Thomas Risse (ed. 2001): *Transforming Europe. Europeanization and Domestic Change*. – London: Cornell University Press.
- Halter, Ulrich (2003): “Pathos and Patina: The Failure and Promise of Constitutionalism in the European Imagination”, in: *European Law Journal* 9:1, 14-44.
- Hasenclever, Andreas (2003): „Liberale Ansätze zum ‚demokratischen Frieden‘“, in: Siegfried Schieder/Manuela Spindler (Hg.): *Theorien der Internationalen Beziehungen*. – Opladen: Leske und Budrich, 199-225.
- Hix, Simon (2002): „Constitutional Agenda Setting Through Discretion in Rule Interpretation: Why the European Parliament Won At Amsterdam“, in: *British Journal of Political Science* 32:2, 663-688.
- Hobsbawm, Eric/Terence Ranger (ed. 1983): *The Invention of Tradition* – Cambridge: Cambridge University Press.
- Hörber, Thomas (2006): *The Foundations of Europe. European Integration Ideas in France, Germany and Britain in the 1950s*. – Wiesbaden: VS-Verlag.
- Jacobs, Andreas (2003): „Realismus“, in: Siegfried Schieder / Manuela Spindler (Hg.): *Theorien der Internationalen Beziehungen*. – Opladen: Leske und Budrich, 35-59.

- Lambert, John (1966): "The Constitutional Crisis, 1965-1966", in: *Journal of Common Market Studies (JCMS)* 4:3, 195-228.
- Langewiesche, Dieter (2000): *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa* – München: Beck.
- Larat, Fabrice (2006): „Vergegenwärtigung von Geschichte und Interpretation der Vergangenheit: Zur Legitimation der europäischen Integration“, in: Matthias Schöning/Stefan Seidendorf (Hg.): *Reichweiten der Verständigung. Intellektuellendiskurse zwischen Nation und Europa* – Heidelberg: C. Winter, 240-262.
- Larsen, Henrik (1997): *Foreign Policy and Discourse Analysis – France, Britain and Europe* – London: Routledge.
- Risse, Thomas/Sikkink, Kathryn (1999): „The socialization of international human rights norms into domestic practices: introduction“, in: Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink (ed.): *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*. – Cambridge: Cambridge University Press, 1-38.
- Rittberger, Berthold (2003): „The Creation and Empowerment of the European Parliament“, in: *Journal of Common Market Studies* 41:2, 203-225.
- Rittberger, Berthold (2005): *Building Europe's Parliament. Democratic Governance beyond the Nation State* – Oxford: Oxford University Press.
- Rittberger, Berthold/Schimmelfennig, Frank (ed. 2006): "The Constitutionalization of the European Union", special issue of the *Journal of European Public Policy* 13:8.
- Rittberger, Berthold/Schimmelfennig, Frank (Hg. 2006): *Die Europäische Union auf dem Weg in den Verfassungsstaat (Mannheimer Jahrbuch für Europäische Sozialforschung Bd. 10)* – Frankfurt a.M. / New York: Campus.
- Schimmelfennig, Frank (2001): "The Community Trap: Liberal Norms, Rhetorical Action, and the Eastern Enlargement of the European Union", in: *International Organization* 55:1, 47-80.
- Schimmelfennig, Frank (2006): "Konkurrenz und Gemeinschaft. Verfassungsgerichte, rhetorisches Handeln und die Institutionalisierung von Menschenrechten in der Europäischen Union", in: Rittberger/Schimmelfennig, 195-220.
- Scholl, Bruno (2006): *Europas symbolische Verfassung. Nationale Verfassungstraditionen und die Konstitutionalisierung der EU*. – Wiesbaden: VS-Verlag.
- Schorkopf, Frank (Hg. 2006): *Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht*. – Tübingen: Mohr Siebeck
- Seidendorf, Stefan (2005): "Defining Europe against its Past? Memory Politics and the Sanctions against Austria in France and Germany", in: *German Law Journal* 6:2, 439-464.
- Seidendorf, Stefan (2006): "Geschichtlichkeit und Gemeinschaftsumwelt: was strukturiert den Konstitutionalisierungsprozess?", in: Rittberger/Schimmelfennig 101-135.
- Seidendorf, Stefan (2007): *Europäisierung nationaler Identitätsdiskurse? Ein Vergleich französischer und deutscher Printmedien*. – Baden-Baden: Nomos.
- Smith, Anthony D. (2000): *The Nation in History – Historiographical Debates about Ethnicity and Nationalism* – New Haven: University Press of New England.
- Strohmeier, Gerd: „Die EU zwischen Legitimität und Effektivität“ in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 10/2007, 24-30.
- Weber, Max (1976[1922]): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*. – Tübingen: Mohr.

Westle, Bettina (1990): Legitimität der Parteien und des Parteiensystems in der Bundesrepublik Deutschland, in:  
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42, 410-427.